



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/103-II/4/89

Wien, am 8. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

43051AB

Parlament
1017 Wien

1989 -12- 13
zu 43991J

Die Abgeordneten Rosemarie BAUER und Kollegen haben am 19. Oktober 1989 unter der Nr. 4399/J-NR/1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "aufklärungswürdige Umstände im Zusammenhang mit der Besetzung der Planstelle der Funktion des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten beim Bezirksdgarmeriekommando HORN" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Aufgrund welcher Tatsachen kam das LGK für NÖ zur Überzeugung, daß GrInsp Johann Sch. der Vorzug vor allen Mitbewerbern zu geben ist?
- 2) Warum ist das LGK für NÖ in der Begründung seines Vorschlages nicht auf den bestbewerteten Mitbewerber (AbtInsp Josef H.) eingegangen?
- 3) Warum wurde AbtInsp Josef H. nicht vorgeschlagen?
- 4) Wer beim LGK für NÖ ist für diese politisch motivierte Vorgangsweise verantwortlich?
- 5) Welche Maßnahmen gedenken Sie als zuständiger Ressortleiter in dieser Angelegenheit zu ergreifen?

6) Wann werden Sie die Parteibuch-Mißwirtschaft beim LGK für NÖ abstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Das Landesgendarmeriekommando stellt aufgrund der Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten fest, daß der Bewerber GrInsp Johann SCH. im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 für die angestrebte Funktion besser geeignet ist als seine Mitbewerber. Aus diesem Grund und insbesondere wegen seiner hervorragenden Bewährung während der Betrauung mit den Agenden des HS/BGK/2 des BGK Hollabrunn vom 1. Feber bis 31. Mai 1989 wurde ihm der Vorzug gegeben.

Von den zuständigen Zwischenvorgesetzten wurde allen Bewerbern - ausgenommen GrInsp Stefan H. und Franz T. - die uneingeschränkte Eignung für die zu besetzende Funktion zuerkannt. Bei den in der engeren Wahl verbliebenen Bewerbern handelte es sich um ausgezeichnete Beamte, von denen allerdings nur GrInsp SCH. eine bereits absolvierte Tätigkeit als Stellvertreter eines BGKdten aufzuweisen hatte.

Vom BGKdten wurde in den Stellungnahmen zu den Bewerbungsbitten zwischen GrInsp SCH. und AbtInsp H. so differenziert, daß vom LGK daraus der Schluß gezogen wurde, daß dieser Vorgesetzte für die Versetzung und Einteilung SCH.'s war.

Eine Reihung ist nicht vorgenommen worden.

Der zuständige Abteilungskommandant habe - wie mir berichtet wurde - diese beiden Beamten ebenfalls nicht gereiht und etwa gleichwertige Stellungnahmen abgegeben.

Zu Frage 2):

Das Landesgendarmeriekommando ist in der Begründung seines Vorschlags auf den Mitbewerber AbtInsp Josef H. deshalb nicht näher eingegangen, weil nach den Richtlinien für Funktionsbesetzungen in erster Linie die festgestellte Eignung und erst bei Bewerbern

mit gleicher Eignung in weiterer Folge u.a. die Bewertung zu berücksichtigen ist.

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt wurde, konnte GrInsp SCH. die bessere Eignung aufweisen.

Zu Frage 3):

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4):

Den Vorwurf einer parteipolitisch motivierten Vorgangsweise weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß GrInsp SCH. der Bewerber mit den besten Voraussetzungen ist.

Zu Frage 5):

Vom Bundesministerium für Inneres wurde der Einteilung des GrInsp SCH. bereits zugestimmt.

Eine Änderung dieser Entscheidung ist nicht beabsichtigt.

Zu Frage 6):

Grundsätzlich wird im Bereich des von mir geleiteten Ressorts bei Planstellenbesetzungen jenem Bewerber der Vorrang gegeben, von dem auf Grund seiner persönlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der betreffenden Verwendung verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Ich sehe daher keinen Anlaß, beim LGK für NÖ in dieser Beziehung gesonderte Maßnahmen zu treffen. Den Vorwurf einer "Parteibuch-Mißwirtschaft" weise ich als Unterstellung zurück.

17.09.11